



Statuten

des Vereines „Dorfentwicklung“ in Kefermarkt gültig ab 30.5.2016

§ 1

NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- 1) Der Verein führt den Namen „DORFENTWICKLUNG IN KEFERMARKT“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Kefermarkt. Die Geschäftsstelle ist am Gemeindeamt Kefermarkt, Oberer Markt 15, 4292 Kefermarkt, eingerichtet.
- 3) Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Marktgemeinde und Pfarre Kefermarkt.

§ 2

ZWECK UND AUFGABEN

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt, sich für die Idee und die Ziele der Dorfentwicklung zu engagieren und Aktivitäten in kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Bereichen, die für das Leben im eigenen Ort wichtig sind, zu setzen.

Gemeinsam mit dem Gemeinderat soll für den Ort das beste Ergebnis erzielt werden.

§ 3

MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

- (1) Das Vereinsziel soll durch die in Abs.2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Vorträge, Ausstellungen, Veröffentlichungen;
 - b) Maßnahmen zur Festigung des Zusammengehörigkeitsbewusstseins der Bevölkerung und der Identitätsfindung;
 - c) Schaffung von eigenen Arbeitskreisen

- d) Mitarbeit in Arbeitskreisen anderer Organisationen
- e) Zusammenarbeit mit dem Marktgemeindeamt und mit anderen Einrichtungen und Vereinen, die sich mit ähnlichen Themen beschäftigen;

Themen könnten etwa sein:

- ✚ Dorfentwicklung

Weiters:

- ✚ Raumordnung, Infrastruktur, Verkehr
- ✚ Ortsbild und Grünraum
- ✚ Ökologie und Umwelt
- ✚ Wirtschaft, Nahverkehr, Tourismus und Landwirtschaft
- ✚ Familie, Jugend, Senioren
- ✚ Kultur und Soziales

immer aber mit Rücksicht darauf, ob diese Themen bereits durch andere Organisationen bearbeitet werden. In diesem Fall ist bei Ideen eine Abstimmung mit diesen Organisationen zu suchen.

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Erträge aus Veranstaltungen und Einrichtungen, Subventionen, Spenden, Stiftungen usw.. Der Verein kann auch Eigentum erwerben. Die o.a. vereinnahmten Mittel dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Der Schwerpunkt der Vereinsarbeit wird aber in der Ideenfindung, Mitarbeit in Planungsprozessen und in der Öffentlichkeitsarbeit liegen. Die Einbindung der Bevölkerung (Ortschaften), der Vereine und Gewerbetreibenden ist ein vorrangiges Ziel.

§ 4

ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitglieder des Vereines „Dorfentwicklung in Kefermarkt“ gliedern sich in ordentliche (aktive) -, außerordentliche (unterstützende) Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Die ordentlichen Mitglieder wiederum gliedern sich in Funktionäre (Obmann, Kassier, Schriftführer sowie Beiräte) als auch in Mitarbeiter in den jeweils geschaffenen Arbeitskreisen.
- 3) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen, das heißt, die an den Mitteln zur Erreichung des Vereinszweckes gemäß §3 mitwirken. Außerordentliche Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit nur mit Spenden und Sponsorbeiträgen fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Mitglieder des Vereines können Einzelpersonen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sein.
- 2) Die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder erfolgt durch den Vorstand nach Abgabe einer Beitrittserklärung (schriftlich oder mündlich).

- 3) Ordentliche Mitglieder sind all jene, die bereit sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereines zu unterstützen; außerordentliche Mitglieder fördern die Tätigkeit des Vereines durch Spenden und Sponsorleistungen.
- 4) Durch die Generalversammlung können Personen, die sich um die Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Verlust der Rechtspersönlichkeit, Ausschluss oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes hat durch den Vorstand zu erfolgen.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten ausgesprochen werden. Dagegen ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs.(4) genannten Gründen über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen werden.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen und Vorschläge zur Erreichung des Vereinszieles zu machen; sie besitzen das Teilnahme- und Stimmrecht in der Generalversammlung. Das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Ordentliche Mitglieder verpflichten sich nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten aktiv in Arbeitskreisen mitzuwirken.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dessen Interessen und dem Ansehen des Vereines schaden könnte; die Satzung des Vereines und die Beschlüsse seiner Organe sind zu beachten;

§ 8

VEREINSORGANE

Organe des Vereines sind:

1. die Generalversammlung (§ 9 bis 10)
2. der Vorstand (§§ 11 bis 13)
3. die Rechnungsprüfer (§ 14) und
4. das Schiedsgericht (§ 15)

GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre am Sitz des Vereines statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs.5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs.5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs.2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs.2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail Anschrift) einzuladen.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs.1 und Abs.2 lit.a-c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs.2 lit.d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs.2 lit.e)
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied, im Weg einer schriftlichen Bevollmächtigung, ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen Statuten geändert werden, oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, im Falle seiner/ihrer Verhinderung Schriftführer/in, Kassier/in, schließlich das an Jahren älteste Vorstandsmitglied. Über die Generalversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift abzufassen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10**AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, des Berichtes der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Vorstandes;
- b) Bestellung und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer;
- c) Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag und über das Arbeitsprogramm;
- d) Etwaige Einführung und Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages;

- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein;
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge aufgrund der Tagesordnung;
- g) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

§ 11

VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern Obmann/Obfrau, Schriftführer/in, Kassier/in. Dem erweiterten Vorstand gehören weiters eine beliebige Anzahl von Beiräten an. Beiräte sind Vertreter der Gemeinde, der Pfarre, des Tourismusvereins, sowie nominierte Mitglieder der Arbeitskreise.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Dessen Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von Schriftführer/in, Kassier/in schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung Schriftführer/in, Kassier/in. Sind auch diese-verbindert, ist schnellstens ein neuer Termin zu suchen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs.10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs.1 und 2 lit.a-c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Gegebenenfalls die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (8) Bei großen Projekten wird ein Kernteam eingerichtet, das dafür sorgt, dass Projekte aktiv bearbeitet werden und auch Entscheidungen bei den jeweiligen Eigentümern getroffen werden. Dieses Kernteam besteht aus den jeweiligen betroffenen Vertretern der Projekte und kann auch für bestimmte Themen Personen kooptieren.
- (9) Der Vorstand kann für die Durchführung von Projekten bzw. für notwendige Tätigkeiten (Öffentlichkeitsarbeit, etc) Arbeitskreise einrichten.
 - a) Diese Arbeitskreise haben einen Hauptverantwortlichen für die Koordination und einen Schriftführer, der über jede Sitzung ein Protokoll zu verfassen hat und dieses Protokoll dem erweiterten Vorstand (d.h. Vorstand und Beiräte) zur Verfügung stellen muss. Die Arbeitskreise haben festgelegte Mitglieder sind aber grundsätzlich für jedermann offen und die Besprechungen werden öffentlich (z.B. Gemeindehomepage,...) bekanntgegeben.
 - b) Liegen Ergebnisse bzw. Teilergebnisse vor, die dem Gemeinderat/Pfarrgemeinderat vorzulegen wären, ist dieses Ergebnis von einem entsandten Vorstandsmitglied gemeinsam mit dem Hauptverantwortlichen des Arbeitskreises dort zu vertreten.
 - c) Stellt der erweiterte Vorstand fest, dass es sinnvoll wäre, dass ein Punkt eines Arbeitskreises der Generalversammlung zu unterbreiten ist, kann der Vorstand dazu eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

§ 13**BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER**

- (1) Der/Die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/Die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

- (2) Der/Die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmann/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs.2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/Die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/Die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (7) Der/Die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmannes/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin die jeweils anderen anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 14

RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 Abs.8 und 10 sinngemäß.

§ 15

SCHIEDSGERICHT

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen, wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur

Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16

FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und dann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung des passiv verbleibenden Vereinsvermögens zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecke der Sozialhilfe.

Die Proponenten für die Statutenänderung:

1. Bgm. Herbert Brandstötter, 4292 Kefermarkt, Harterleiten 45
2. Anni Prandstetter, 4292 Kefermarkt, Harterleiten 12
3. Pfarrassistent Bruno Fröhlich, 4292 Kefermarkt, Oberer Markt 1
4. PGR Obfrau Sonja Steinmetz, 4292 Kefermarkt, Kirchenfeld 10
5. Jürgen Maier, 4292 Kefermarkt, Weinberg 38
6. Kurt Prandstetter, 4292 Kefermarkt, Unterer Markt 6